

Anstände wegen der bischöflichen Territorialrechte im Hochgericht Thusis 1653-1662

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1968)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, Mai/Juni 1968 Nr. 5/6

Anstände wegen der bischöflichen Territorialrechte im Hochgericht Thusis 1653-1662

Von Felici Maissen

1. Zur Vorgeschichte

Die ehemalige Herrschaft Thusis mit dem Heinzenberg und Tschappina gehörte im 12. Jahrhundert den Freiherren von Vaz. Sie erfuhr in der Folge mehrere Handänderungen. Mit dem Tod des letzten männlichen Dynasten von Vaz, Donat von Vaz¹, zwischen 1333 und 1338, gelangte sie durch Erbschaft an die Grafen von Werdenberg-Sargans. Im Jahre 1383 erwarb sie der Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns. Nach Erlöschen dieses Freiherrenstammes ging die Herrschaft 1459 erblich wiederum an die Werdenberger zurück. 1475 schließlich kaufte sie der Fürstbischof von Chur, Ortlieb von Brandis (1458-1491), vom Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans mit sämtlichen Herrschaftsrechten, die in der Folge jahrhundertlang im Besitz des Bistums verblieben.²

Trotz der Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526, die mit den feudalen landesherrlichen Hoheitsrechten ziemlich aufgeräumt hatten, gelang

¹ Nach P. C. Planta, Geschichte von Graubünden (1892), erlosch der Mannesstamm der Vazer mit Donat von Vaz 1335-1338; nach HBLS VII, 205 zwischen 1333-1338. Vgl. auch J. J. Simonet, Die Freiherren von Vaz, S. 85.

² Peter Liver, S. 81 f. und P. Liver, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Hinterrheins, BM 1932, S. 33. - P. C. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881, S. 374-377. - P. C. Planta, Geschichte von Graubünden (1892), S. 71, 74, 102 f., 104, 188. - Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 71. - E. Lechner, Thusis und die Hinterrheintäler, 1897, S. 14-16. - HBLS VI, 785.

es dem Bistum Chur, in Thusis/Heinzenberg/Tschappina ansehnliche Herrschaftsrechte zu wahren, hatten doch diese Gemeinden, wohl zum großen Teil selbstverschuldet, «die Zeit der Ilanzer Artikel, den günstigsten Termin zur Befreiung von den bischöflichen Hoheitsrechten ungenützt verstreichen lassen».³

Nun führten die drei Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina einen langen und zähen Kampf um die Ablösung der Feudalrechte und mit derselben Konsequenz wußte auch das Bistum im dauernden Abwehrkampf seine Hoheit in diesen Gebieten fast zwei Jahrhunderte lang zu behaupten. Dem neugewählten Bischof Thomas Planta (1549–1565) verweigerten die Heinzenberger und Tschappiner die Huldigung, wurden indessen dazu vom Oberen Bund am 1. Mai 1553 verpflichtet.⁴

Die Gerichtsgemeinde Thusis versuchte 1558, die Gerichtsbesetzung durch den bischöflichen Landvogt zu umgehen und wählte die Richter in seiner Abwesenheit. Diese Gerichtsbehörde-Wahl wurde durch den Oberen Bund als ungültig erklärt und eine neue vom Landvogt vorgenommen.⁵

Im Jahre 1578 verweigerten die Gemeinden Thusis und Heinzenberg dem Bischof den Gehorsam. Dieser suchte bei Glarus und Schwyz, als Garanten des Kaufvertrages von 1475 seine Zuflucht und forderte über diese Stände auch die Eidgenossen zur Hilfe gegen die aufrührerischen Untertanen auf. Schwyz ermahnte den Oberen Bund, die bischöflichen Untertanen zum Gehorsam zu weisen. Dieser erließ am 16. März den Gemeinden einen entsprechenden Befehl. Inzwischen legte sich auch der Gotteshausbund ins Mittel, da er im Kaufbrief von 1475 neben dem Bischof als Käufer erschienen war und somit auch seine Rechte als bedroht fand. Der Streit wurde durch ein vom Oberen Bund bestelltes Schiedsgericht am 10. Juli 1578 entschieden. Die Klage lautete: Die Gemeinden Thusis und Heinzenberg verweigern den Gehorsam «mit hohen und niederen Gerichten, mit Freveln und Bußen, sie lassen auch den Ammann und das Gericht nicht mehr nach alten Bräuchen setzen, sondern wollen sich den bischöflichen Hoheitsrech-

³ Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 139. Ausführlicheres dazu: Liver, 118–123.

⁴ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, II. Bd. 1914, S. 105.

⁵ Liver, 123.

ten entziehen, alles im Widerspruch zum Kaufbrief von 1475». Die Gerichtsgemeinden machten allerlei sonderbare Gründe geltend: Sie seien beim Verkauf des Grafen Jörg nicht beteiligt gewesen, denn der Brief melde nichts davon, auch wüßten sie nicht, ob sie jemals unter dem Grafen von Werdenberg gestanden seien, ihr Siegel hänge auch gar nicht am Brief und Geld hätten sie auch keines dafür empfangen. Die Ilanzer Artikel seien von den Gemeinden angenommen worden, und nach diesen dürfe keine geistliche Person weltliche Herrschaft ausüben. – Das Gericht aber bestätigte die alten Rechte des Bistums.⁶

Schon bald nach diesem Urteil sah sich der bischöfliche Landvogt veranlaßt, beim Oberen Bund wegen des aufrührerischen Geistes der Heinzenberger Klage zu führen. Der Bund wies sie am 26. November 1579 zu gebührendem Gehorsam zurecht.

Am 9. Oktober 1602 beschwerten sich die Thusner über den damaligen Landvogt Jecklin und verlangten einen anderen. Der Bischof wies die Beschwerden zurück und antwortete im ablehnenden Sinne. Zur Zeit des Thusner Strafgerichtes 1618 war der von diesem Femgericht geächtete Pompeius von Planta-Wildenberg bischöflicher Landvogt. Den Heinzenbergern gelang es, dank der verworrenen Lage, sich für drei Jahre frei zu machen, doch benützte der Bischof 1621 die für ihn günstige Zeit unter der baldironischen Besetzung, um die Heinzenberger zu einem Gehorsamseid zu bewegen. Als der Bischof im Juli des folgenden Jahres (1622) seinen Hofmeister nach dem Heinzenberg zur Gerichtsbesetzung sandte, erklärten sich die Gemeinden Cazis, Tartar und Masein damit einverstanden, Thusis, Heinzenberg und Tschappina aber widersetzten sich der Gerichtsbesetzung. Am Beitag des Oberen Bundes zu Ilanz forderten diese Gemeinden die Annullierung der erzwungenen Huldigung vom November 1621; erst dann würden sie der Gerichtsbesetzung unter dem bischöflichen Landvogt zustimmen, was der Obere Bund guthieß.

Im November 1634 entstanden neue Schwierigkeiten, indem die Gemeinden vor den Drei Bünden vom Bischof die Herausgabe der erzwungenen Huldigungsbulle von 1621 forderten. Dieses Dokument solle als null und nichtig erklärt werden. Solange dies nicht geschehe,

⁶ Liver, 124 f.

verweigerten sie dem Bischof allen und jeden Gehorsam. Damit scheinen die drei Gemeinden Erfolg gehabt zu haben.

Nachdem die vielen Versuche zur Unabhängigkeit nicht viel Erfolg gebracht hatten, versuchten es die Heinzenberger nun einmal anders. Der vom Landvogt gesetzte Ammann wurde sonst immer zu den Bundes- und Beitagen abgeordnet. Nun nahmen sie – um 1646 – eine Trennung der beiden Ämter der Ammannschaft und der «Botenschaft» vor und ordneten selbstgewählte Boten oder Ratsherren an die Bundes- und Beitage ab. Der Bischof legte Verwahrung gegen diese «sonderbaren Gerechtigkeiten» ein und die Boten der Heinzenberger wurden in der Folge an einem Bundestag von der Versammlung ausgeschlossen. Diese Zustände wiederholten sich später mehrmals und gaben noch viel zu schaffen.⁷

Nach 1578 wurden die bischöflichen Territorialrechte verpfändet, zuerst an Rudolf von Planta, dann an Rudolf von Schauenstein und um 1649 an Oberst Christoph Rosenroll.⁸

Und nun zur Frage, die uns hier vor allem interessiert: Welches waren die Rechte des Bistums? Fürstbischof Ortlieb von Brandis erwarb dem Hochstift 1475 die vier Gerichtsgemeinden Thusis, Heinzenberg, Tschappina und Cazis um 3000 rheinische Gulden, mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, «mit allen Leuten, Strafgeldern und Bußen, mit Wild, Fischerei, Vogelmahl, Hochwäldern, Erzen und Metall und mit dem Recht Ämter zu setzen und zu entsetzen»⁹. Im Mittelalter waren die bischöflichen Rechte mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit jedenfalls recht bedeutend. Einen guten Teil davon hat das Bistum wohl infolge der Bauernartikel von 1526 (Ilanzer Artikel 25. Juni 1526) mit der Zeit eingebüßt. Denn diese Artikel waren ganz besonders gegen die bischöflichen Hoheitsrechte gerichtet. Der Bischof sollte als Landesherr möglichst ausgeschaltet

⁷ Liver, 127–131. – Ein reichliches Material über die verschiedenen Anstände zwischen den drei Gemeinden und dem Bistum seit 1475 bis 1648 enthält das Aktenbündel im BAC, M 21, datiert 13. März 1659, 24 Seiten mit der Dorsalnotiz: «Prätensionen des Bischofs wider die drei Gemeinden dem Gericht zu Rhäzüns eingegeben» und daselbst, Sentenz von Rhäzüns 11. März 1659.

⁸ BAC M 20 Aktenstück vom 26. Februar 1653. – Liver, 129.

⁹ BAC M 21, Akt 10. März 1659, Prätensionen des Bischofs usw. und Sentenz von Rhäzüns 11. März 1659. – Darnach waren Landammann und Rat von Schwyz und Glarus Garanten des Verkaufs von 1475. – Lechner, o. c., 16.

werden. Die Gemeinden sollten ihre Obrigkeiten bestellen. Ihnen wurden die Gerichtseinnahmen zuerkannt. Appellationen an das bischöfliche Gericht wurden verboten. Auch die feudalen Jagd- und Fischereirechte wurden den Gemeinden zugesprochen. Zum Teil waren diese Rechte schon früher den Feudalherren abgerungen worden.¹⁰

Der bischöfliche Landvogt, der meistens zu Fürstenau residierte, hatte den Ammann aus einem Dreivorschlag der Gemeinden Heinzenberg und Tschappina zu ernennen. Für Tschappina ist dies schon für das Jahr 1481 belegt. Für Heinzenberg wurde dieses «von alters her» bestehende Recht 1578 bestätigt. Für die Gerichtsgemeinde Thusis wählten der bischöfliche Vogt und Verordnete des Gerichts 13 Männer und bestimmten aus diesen den Ammann.¹¹ Diese drei Gerichte sprachen in ihren Gemeinden Recht in Zivil und Eehändeln. Sie bildeten zusammen mit Safien ein Hochgericht. In Kriminalsachen hatte der Landvogt den Vorsitz. Ihm fielen die Bußgelder nach Abzug der Gerichtskosten zu. Auch bezog das Bistum von bestimmten Gütern einen Bodenzins. Für Thusis setzte Bischof Ortlieb 1491 eine Dorfordnung fest.

Die Gemeinden hatten das Recht, einen öffentlichen Übeltäter festzunehmen und zu verhaften. Hinrichtungen durften nur in Thusis erfolgen. In Thusis wie auf Heinzenberg sind – laut Urteil von 1578 – dem Bischof Hofstätten anzuweisen, worauf er je ein Gerichtshaus zu bauen hat, dessen Unterhalt den Gerichten zufällt. Vom Vermögen eines zum Tode Verurteilten fielen dem Bischof über die Gerichtskosten hinaus 20 Pfund Pfennig zu. Ist der Verurteilte ohne Vermögen, so hat der Bischof bzw. sein Vogt die Gerichtskosten zu übernehmen.¹²

¹⁰ Pieth, Bündnergeschichte, 1945, 132 f. – Zu den Ilanzerartikeln 1526 siehe Oskar Vassella, Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden, in JHGG 73 (1943), bes. S. 24 f., 163, 166–169, 182 f.

¹¹ Liver, 64 f.

¹² Liver, 65 f., 125 f. – P. C. Planta, Die currätischen Herrschaften, o. c., 374–378. – Pieth, Bündnergeschichte 132. – Lechner, o. c., 16 f. – Zur Gerichtseinteilung siehe Pieth, Bündnergeschichte, 114, und HBLs VI, 786. – P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, 1892, 98. Nach P. C. Planta bezahlte das Bistum für die Herrschaft 3000 Fl. oder ungefähr 65 000 Franken um 1892. P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, 1892, S. 103.

Das Bistum wie das Domkapitel besaßen auf dem Gebiet dieser Gemeinden Grundeigentum.¹³ Bischof Petrus Rascher (1581–1601) hatte verschiedene Güter des Bistums veräußert. Die bischöflichen Rechte in Thusis verpfändete er für 2500 Fl.¹⁴

Auf Grund des Lindauer Vertrages 1622 verlangte Bischof Johann V. Flugi (1601–1627) unter anderem auch den Zehnten in diesem Hochgericht.¹⁵ Doch die Drei Bünde lehnten sich gegen die Lindauer Restitutionsverträge auf. Nach einem späteren Bericht des Dompropstes Chr. Mohr an den Nuntius hatten die Drei Bünde die Thusner unterstützt und ihnen aufgetragen, sich dem Bischof nicht mehr zu unterwerfen, wenn dieser die Durchführung dieser Verträge fordere.¹⁶ Wegen der vielen Unannehmlichkeiten mit seinen Untertanen hätte das Bistum schon vor den kommenden großen Schwierigkeiten die herrschaftlichen Rechte in diesen Gemeinden gerne verkauft, doch sei die römische Kurie nie solchen Veräußerungen geneigt gewesen, weiß der Schweizer Internuntius Jodok Knab um 1652 zu melden.¹⁷ Der Übergang vom bischöflichen Feudalstaat zur Demokratie vollzog sich eben nicht plötzlich, nicht überall gleich und nicht zu gleicher Zeit. Um

¹³ P. Liver, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15.–17. Jahrhundert, BM 1932, S. 34.

¹⁴ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 1914, 186.

¹⁵ J. G. Mayer, o.c., 289 f.

¹⁶ AP vol. 19, Christoph Mohr an den Nuntius den 14. Nov. 1650. Der betr. Passus lautet: «... msgr. Scappio fece particolare trattato concernente la signoria di Tosana, pochi anni sono, la Dietta decretò, sudditi non dovessero ubidire se il vescovo non rompesse il trattato, come in effetto fossimo costretti romperlo, se non si voleva afatto dispossessare di quel dominio. Il medesimo seguira de mentionati nella protesta, quando vi si vogli specificarli in essa protesta...»

¹⁷ BAB Nt, vol. 44, Jodok Knab an Kardinal Pamphili am 24. Dezember 1652. – Jodok Knab, Internuntius 1647, 1652 Bischof von Lausanne. Der betr. Passus hat folgenden Wortlaut: «... msgr. vescovo di Coira e Capitolo già poco tempo fa alierono molti beni del vescovado e detto Capitolo, senza curarsi del consenso della Sede Apostolica. E perche presento ora, che si voglia venire ora ad altre alienazioni, massime di certa Signoria detta di Tosana. Ho stimato bene darne parte a V. Em. per star attendendo qualche ordine espresso, di poter proibire simili alienazioni, se non camminano col consenso della S. Sede Apostolica. Sperandosi in questo modo di poter oviare detta alienazione, mentre...» 1657 verkaufte der Bischof die Bistumsrechte im Schanfigg um 1000 Gulden und zwei Freiplätze für Studien in Mailand, nämlich die ersten zwei, die laut Kapitulat von Mailand 1639 dem Tal Schanfigg zutreffen. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 1914, 368 f. Eine Abschrift dieses Vertrages vom 13. Oktober 1657 befindet sich im Staatsarchiv Bern, Abschriftenband Scandolera, S. 300–304. Der Band ist ohne Signatur und heißt: Lobl. Gemeiner Drey Pündten Pundtsbrief Satzungen, Artickel und Pündtnuß etc. zusammengetragen von Dr. Johann Scandolera, Landammann des Zehn-gerichtenbundes, abgeschrieben 1729.

den Feudalismus den Ilanzer Bestimmungen anzupassen, brauchte es viel Zeit. Dies war besonders im Hochgericht Thusis der Fall.

2. Ursachen des Streites

Schon um 1650 vernehmen wir Mißtöne aus Thusis/Heinzenberg. Die Gemeinden wollten sich der bischöflichen Oberhoheit nicht mehr unterwerfen. Sie begehrten ihre Behörden frei und ohne jegliche Intervention des bischöflichen Landvogtes zu wählen. Bischof Johann VI. Flugi gab die Schuld seinem Landvogt zu Fürstenau, Heinrich von Schauenstein. Dieser hetze das Volk mit Versprechungen und mit Drohungen gegen das Bistum auf. Einerseits verspreche er dem Volk die Ablösung der bischöflichen Rechte, anderseits trachte er danach, diese Rechte an sich zu ziehen.¹⁸ Unter Führung des Obersten Christoph von Rosenroll¹⁹ erhob sich um 1653 eine scharfe Opposition gegen den Landvogt. Dem von ihm rechtmäßig ernannten Ammann weigerte sich die Gemeinde Thusis, das Gerichtsgemeindesiegel auszuhandigen. Fürstbischof Flugi verwies auf die Verpflichtungen, die aus dem Kaufbrief von 1475 erwachsen. Die Thusner aber zogen das Geschäft vor den Bundestag. Dieser schützte die bischöflichen Interessen. Der Obere Bund zitierte die Gemeinde Thusis vor den Bundestag zu St. Georg zu Truns.²⁰ Ob sie erschien, wissen wir nicht. Auf jeden Fall

¹⁸ AP vol. 19, Bischof von Chur an den Nuntius in Luzern 18. Oktober 1650. Der Bischof schreibt unter anderem: «... tralascio le insolenze usate li 26 de settembre delli parenti di detto Schovenstein con minacciare nelle terre della Signoria anche la morte alli miei dipendenti, con prommettere al popolo, qual al loro spese fecero congregare, mantenerli in quella libertà, che goderno per il passato sotto il governo del avo del moderno di Schovenstein, cioè lasciare il popolo tutto il dominio et al vescovado il sole nome, qual mezzo spero che il popolo casso tumultuariamente l'accordo molto vantaggioso alcuni mesi fu meco stabilito prommettendo non riconoscere altro governatore che il detto Schovenstein, et esso e lui suoi reciprocamente diffenderli nella libertà accennata e contribuire del proprio tutte le spese, che seguir potessero in liggare meco, si che Casa Schovenstein, come pure segui sotto l'avo e padre di questo, coopera a tutto potere in privare il vescovato di questo dominio...»

¹⁹ Oberst Christoph Rosenroll. Mit ihm dürfte es sich um den Obersten im Regiment Molina und den Parteigänger des Georg Jenatsch, Gesandten zum Abschluß des Mailänder Kapitults von 1639, handeln. HBLs V 703.

²⁰ BAC M 20, Akten vom 30. Januar, 26. Februar und 23. März 1653 und daselbst, Zitation des Oberen Bundes vom 24. April und 9. Mai 1653.

sah sich der Obere Bund an der St. Georgstagung (1653) zu Truns veranlaßt, eine ansehnliche Delegation nach Thusis abzuordnen mit dem Auftrag zu vermitteln und mit dem Befehl, dafür zu sorgen, daß das Gerichtsgemeindesiegel dem vom Landvogt ernannten Ammann ausgehändigt werde. Die Kommission setzte sich zusammen aus Landrichter Konradin Planta von Wildenberg, Oberst Christoph von Montalta und Landschreiber Florin Schorsch.²¹

Im folgenden Jahr 1654 überließ Heinrich von Schauenstein die Landvogtei Fürstenau / Thusis / Heinzenberg / Tschappina seinem Schwager, Melchior von Mont. Dieser stand, wie Schauenstein, in französischen Diensten und war Hauptmann der Kompagnie von Schauenstein (1642–1658) und vermählte sich mit Margarethe von Schauenstein, einer Schwester Heinrichs.²² Am 19. August 1654 stellte Bischof Flugi den Bestellbrief für Melchior von Mont als Landvogt zu Fürstenau aus.²³

Es scheint, daß sich Heinrich von Schauenstein in der letzten Zeit, wohl infolge der herrschenden Umtriebe, nicht mehr viel um die Land-

²¹ BAC M 20, Instruktion des Oberen Bundes vom 9. Mai 1653 und daselbst, Schreiben des Oberen Bundes an Bischof Johann VI. vom 9. Mai 1653.

²² Hauptmann Melchior von Mont, Bruder des Jakob von Mont, aus der adeligen Familie von Villa, Gardehauptmann, zeichnete sich bei der Belagerung von Thionville 1642 und von Arras 1646 besonders aus und war auch bei der Belagerung von Valenciennes mitbeteiligt, † 1661. HBLs V 138, Nr. 31 und 32.

²³ BAC M 20, bischöflicher Bestellbrief für die Landvogtei Fürstenau vom 19. August 1654, mit folgendem Wortlaut:

«Wir Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herr zu Großengstingen urkunden, daß nachdem der wohledle gestrenge Herr Hauptmann Heinrich von Schauenstein unser Landvogtei zu Thusis, Heinzenberg und Tschappina samt Obervaz und zugehör laut mit unserem geehrten Vorfahren, Bischof Josepho sel. gedächtnuß aufgerichter Bestellung etlich Jahr ingehabt, selbe aber mit unserem Vorwissen und Willen, dem auch wohledel gestreng Herrn Hauptmann Melchior von Mundt überlassen, uns besagter Herr Hauptmann Melchior von Mundt auch nach Ablesung des Hauptbestellung Brieffs ain leiblichen Aydt selben in allen seinen Puncten und clausulen nachzukommen geschworen wir ihme hingegen, zu oben eingefügeter Herrschaften Landvogtey auf und angenommen, ihne auch bey all unsers Bistumbs habenden Frey- und Gerechtigkeiten, best unseres Vermögens zu schützen und zu schürmen versprochen, beschehen in Gegenwart des wohlgebornen Herrn Julio Otto Freiherrn von Schawenstein, Herrn zu Haldenstein und Ehrenfels und unseres Secretarii M. Gaspari Stieber von Schildriedt. Zu wessen Bekräftigung wir diesen Schein neben underzogener aigner Handschrift mit unserem fürstbischöflichen Insiegel verfertigen lassen.

Beschehen zu Chur den 18. Augusti a'o 1654

Joannes LS

M. Caspar Stieber von Schildriedt
Secreatrius Mpp

vogtei gekümmert hatte. Um Mitte Juni desselben Jahres (1654) wandten sich Ammann und Rat von Tschappina an den Bischof mit Klagen gegen Schauenstein. Er möge an dessen Stelle einen anderen Landvogt bestellen. Sie könnten in Kriminalfällen überhaupt nicht mehr Recht sprechen, da der Landvogt immer abwesend sei. Da hätten sie zum Beispiel einen jungen Gesellen, der im Rheinwald in einer Dienststelle einer Frauensperson mit einer Axt einen Fuß «auf den halben Teil» abgehauen hätte, verhaftet, der abgeurteilt werden müßte.²⁴ Fast zu gleicher Zeit beschwerte sich die Gemeinde Thusis, daß sie «rechtlos» sei, daß «kein Gericht und Recht» gehalten werde. Sie ersuchte den Bischof, dafür zu sorgen, daß die Gerichtsbehörde bestellt werde und drohte, die Gemeinde Thusis würde dies von sich aus tun, wenn es nicht in der ordentlichen Weise innerhalb von acht Tagen geschehen sei.²⁵ Darauf ließ Bischof Flugi den damaligen Stellvertreter Schauensteins, Melchior von Mont, die Wahlen vornehmen.²⁶

3. Das «Gemeinrecht» zu Rhäzüns

In den nächsten Jahren liefen dauernd Klagen, Drohungen und Proteste der Thusner Untertanen bei der bischöflichen Kurie ein: Die bischöflichen Landvögte vernachlässigten ihr Amt, die Gerichtsbehörden würden nicht ordentlich bestellt und es werde weder «Gericht noch Recht gehalten»²⁷. Dann weigerten sich die Thusner überhaupt, den Vorsitz des Landvogtes bzw. dessen Verwalters oder Stellvertreters in Kriminalsachen anzuerkennen. Auch waren in den letzten Jahren bedeutende Gerichtskosten aufgelaufen, die noch nicht bezahlt waren. Die Thusner opponierten den bischöflichen Weisungen und weigerten sich, Deputierte der Kurie zu empfangen, bis die beträchtlichen Gerichtsschulden bezahlt seien²⁸. Es scheint, als sollte der

²⁴ BAC M 20, Ammann und Rat von Tschappina an den Bischof 16. Juni 1654.

²⁵ BAC M 20, Gericht und Gemeinde Thusis an den Bischof 29. Juni 1654.

²⁶ BAC M 20, Johann VI. an die Gemeinden Thusis und Heinzenberg und an Melchior von Mont vom 2., 4. und 17. Juli 1654.

²⁷ BAC M 58, Bernardino Gaudenzio an den Bischof am 29. November 1657 und daselbst, Domkapitel an den Bischof 20. Februar 1658. – Liver 131 f.

²⁸ BAB, Abschriften aus Venedig, Dispacci dei residenti, Bd. 67, zum 8. Dezember 1657 und zum 9. Februar 1657 more veneto.

Bischof seiner Rechte überdrüssig gemacht werden. Das Bistum steckte gerade in diesen Jahren in schweren Schulden.²⁹ Das Bistum ging, nach dem Brauch der Zeit in solchen Fällen, vor Recht in eine Nachbargemeinde, nämlich in Rhäzüns. Es erhielt vom Rhäzünser Gericht ein sogenanntes «Gemeinrecht» zugesprochen. Dieses Tribunal fällte am 29. Mai 1657 ein Urteil zugunsten des Hochstifts. Die Gemeinde Thusis wurde darnach verpflichtet, auf Anhalten des Vogteiverwalters Landrichter Ulrich von Collemberg, innerhalb der nächsten drei Wochen Gericht zu halten. Es stehe ihr aber frei, nochmals an das Gericht zu Rhäzüns zu appellieren. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Ammann von Cazis, Johann Maissen,³⁰ daß Cazis mit Masein und Tartar wegen dieses Gemeinrechtes zu Rhäzüns keine Kosten übernehme, da diese Nachbarschaften die bischöflichen Rechte vorbehaltlos anerkennen.³¹

Im Herbst des gleichen Jahres beschwerten sich die drei Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina wiederum über den bischöflichen Vogteiverwalter Ulrich von Collemberg. Ihr Gericht hätte nämlich mit Wissen und Willen des Landvogts eine Frauensperson verhaftet – es handelte sich wohl um eine indizierte Hexe – und sie gefoltert und «als man mitten drin gestanden» hätte sich der Vogteiverwalter «davon gemacht ohn einiche Ursache». Die Gemeinden ersuchten den Bischof, den Vogteiverwalter an seine Pflicht zu mahnen. Würde dieser nicht erscheinen, würden sie mit dem Prozeß fortfahren und das Urteil von sich aus fällen. In Zukunft würden sie in solchen Fällen dem Landvogt überhaupt den Gehorsam verweigern.³² Es mußte in Rechtssachen schon schlimm bestellt sein, wenn Rechtshandel außerhalb der zuständigen Gemeindegerichte gezogen wurden. Am 24. August 1657 verboten die drei Gemeinden diese Praxis unter Verlust des Bürgerrechtes, der Ungnade der Gemeinde und unter 59 Kronen Bargeld.³³

²⁹ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 1914, S. 369.

³⁰ Über Landammann Johann Nutin de Maissen (Maisen, Meisen) von Meisenburg siehe BM 1956, S. 9 ff. und Stammtafel S. 13.

³¹ BAC M 21, Urteil des Gerichts zu Rhäzüns vom 29. Mai 1657, Kopie.

³² BAC M 21, Thusis/Heinzenberg/Tschappina an den Bischof 13. Sept. 1657. Original.

³³ BAC M 21, Beschluß der drei Gemeinden vom 24. August 1657. Original mit Siegel der Gemeinde Thusis.

Die Thusner zeigten sich weiterhin rebellisch. Als im Herbst 1657 Landrichter Collemberg als Vogteiverwalter eine Frauensperson verhaften ließ, um den Vorsitz über deren Prozeß (Hexenprozeß?) zu führen, weigerten sich die drei Stäbe (= Gerichte), mitzumachen. Dagegen wollten diese den Prozeß ohne den Landvogt, entgegen dem Urteil von Rhäzüns vom 29. Mai, führen. Collemberg klagte beim Oberen Bund. Dieser verordnete sofort ein unparteiisches Gericht, nämlich jenes zu Rhäzüns. Dieses bestätigte (November 1657) nochmals das Urteil vom 29. Mai, verpflichtete die Untertanen zum Gehorsam und erklärte die bischöflichen «Rechte und Gerechtigkeiten in allem und durchaus in ihrem Vigor und Kräften». Die Thusner aber waren auf die Zitation nach Rhäzüns überhaupt nicht erschienen.³⁴ Um so entschlossener zeigte sich von nun an Bischof Flugi, die Renitenz zu brechen und die «Widerspenstigen zur Billigkeit zu vermügen».³⁵

4. Das Urteil des Oberen Bundes

Die Glut mottete weiter. Von geordneten Zuständen in Rechtsachen war keine Rede.³⁶ Im August 1658 beschwerten sich die drei Gemeinden schon wieder, daß bei ihnen seit längerer Zeit «kein Gericht und Recht» gehalten werde, woran Fremde und Einheimische Anstoß nähmen. Gleichzeitig ersuchten sie den Bischof, unverzüglich die Wahl der Ammänner und Gerichtsbehörden vornehmen zu lassen, unter der Drohung, andernfalls von sich aus «andere Mittel an die Hand zu nehmen».³⁷ Unter diesen Umständen fand Bischof Flugi – der übrigens um diese Zeit oft abwesend war – am tunlichsten, ein neutrales Gericht anzurufen. So gelangte er durch Domherr Matthias Sgier an den Oberen Bund mit dem Gesuch, ein solches zu gewähren. Der regierende Landrichter Benedikt von Capol (Flims) beauftragte

³⁴ BAC M 21, Urteil von Rhäzüns vom 19. November 1657. Original mit Siegel der Gemeinde Rhäzüns.

³⁵ BAC M 21, Bischof Johann VI und Domkapitel an Hauptmann Melchior von Mont 11. Januar 1658.

³⁶ BAB, Abschriften aus Venedig, Dispacci dei residenti Bd. 68, S. 66 Dispaccio vom 6. April 1658 und daselbst, Bd. 69, S. 50, dispaccio vom 17. Mai 1659.

³⁷ BAC M 21, Schreiben der drei Gemeinden an den Bischof vom 23. Aug. 1658.

im November 1658 das Gericht zu Rhäzüns «bei dem Eid, sie wollen, so bald von ihnen begehrt wird und nach genugsamer Vertröstung der Unkosten halber, hierüber guet, fürderlich schleinig und unpartisch Gericht und Recht halten».³⁸

Im Verlauf des Monats November (1658) hielt Bischof Johann häufige Beratungen mit dem residierenden Domkapitel über das Vorgehen mit den unruhigen Untertanen ab. Dompropst Christoph Mohr äusserte sich in einer dieser Sitzungen zugunsten einer Verpfändung oder Verpachtung der herrschaftlichen Rechte, etwa an die Herren von Haldenstein, oder sonst «einem tauglichen subiecto». Die aufgelaufenen Gerichtskosten solle das Bistum bezahlen. Domkustos Sgier sprach sich für einen Vergleich aus.³⁹

Ob das bestellte Gericht zu Rhäzüns überhaupt in Funktion getreten und wie es vorgegangen ist, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Doch sorgte man in der Herrschaft immer für Neuigkeiten. Die drei Nachbarschaften Thusis, Tartar und Masein hatten nämlich inzwischen ihre frühere Drohung ins Werk gesetzt und aus eigener Machtvollkommenheit den Ammann und die Gerichtsbehörde gewählt.⁴⁰ Das Bistum appellierte sogleich an den Oberen Bund und bat um ein sogenanntes Gemeinrecht.⁴¹ Das vom Oberen Bund bestellte Gericht tagte im Januar 1659 zu Ilanz und setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Landrichter Benedikt Capol, Ammann Tumasch Tenz von Flims, Landammann Nikolaus Maissen von Somvix, Landammann Pankraz Caprez von Ilanz, Landammann Balthassar Caduff im Lugnez, Podestà Peter Maron, Ammann Jakob von Montalta, Ammann von Laax, Landammann Jakob Schöni im Rheinwald. Junker Hauptmann Melchior von Mont, Landvogt zu Fürstenau, erschien als Kläger. Am 18. Januar 1659 fällt es ein Urteil zugunsten des Bistums. Darnach wurden die gewählten Amtsleute in den drei Nachbarschaften Thusis, Tartar und Masein abgesetzt und die Wahlen annulliert. Die früheren Amtsleute sollen bis zum St. Georgstag im Amt sein.

³⁸ BAC M 21, Kopie eines Abschieds vom 12. November 1658.

³⁹ BAC M 21, Protokollfragment vom 12. November, 16. November und 17. November 1658.

⁴⁰ BAC M 21, Urteil des Oberen Bundes vom 18. Januar 1659.

⁴¹ BAC M 21, Abschied des Oberen Bundes vom 1. Januar 1659. Dasselbst, Protokollauszug vom 3. Januar 1659 und Schreiben des Domherrn Sgier an den Bischof vom 9. Januar 1659 und Melchior von Mont an den Bischof vom 10. Januar 1659.

In Zukunft solle die «Ausnehmung des Ammanns von einem Herrn Landvogt vermöge der Landvogtei und der ehrsamten Gemeinden habenden Rechte, Frei- und Gerechtigkeiten gemäß» geschehen. Die Gerichtskosten sollen die Angeklagten tragen. Würden sie sich weigern zu zahlen, «wird man sich bezahlt zu machen wissen». Die Gerichtskosten betrugen 315 Gulden und 16 Kreuzer.⁴²

Die drei Nachbarschaften, offenbar unterstützt von den übrigen Gerichtsgenossen, dachten keineswegs daran, sich diesem Urteil zu unterwerfen. Einen Monat später klagte Landvogt Melchior von Mont zu Chur vor den Ratsboten des Oberen Bundes anlässlich des allgemeinen Bundestages, die Nachbarschaften hätten dem Urteil zuwider gehandelt. Nach Überprüfung der Berichte des Klägers und der Agenten der drei Nachbarschaften bestätigte der Obere Bund das Urteil vom 18. Januar in seinem ganzen Inhalt und fügte die weitere Erklärung hinzu, daß, falls die Nachbarschaften auf eine schriftliche Ermahnung hin sich nicht innerhalb von vierzehn Tagen unterwerfen würden, sollen sie, nach einem weiteren Verlauf von 14 Tagen, solange sie «in solcher Ungehorsame continuieren, aus allen Räten und Täten unseres Pundts und Gemein Einkommens priviert und ausgeschlossen sein». Für seine Auslagen sowie für eine weitere Taxe von 18 Gulden, soll sich der Landvogt aus den Jahr- und Kammergeldern, die den drei Nachbarschaften zufallen, «ohne Eintrag und Widerrede» schadlos halten.⁴³

5. Die Intervention der Drei Bünde

Die drastische Maßnahme des Oberen Bundes verhärtete nur den Widerstand in den drei Nachbarschaften und löste einen Sturm der Entrüstung aus, der auf alle drei Gerichtsgemeinden übergriff. Diese holten nun zum Gegenschlag aus, indem sie an die Drei Bünde appellierten.

⁴² BAC M 21, Urteil des Oberen Bundes vom 18. Januar 1659.

⁴³ BAC M 21, Urteil des Oberen Bundes zu Chur vom 19. Februar 1659.

Am 12. Februar (1659) berief Bischof Flugi das Domkapitel und erklärte, heute früh hätten die drei Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina vor den Drei Bünden angehalten, daß man ihn, den Bischof, vor ihr Forum zitieren lasse. Er habe auf das Gemeinrecht im Oberen Bund verwiesen und auch angedeutet, daß diese Sache auch den Kaiser angehe und daß vorerst mit den katholischen Ratsboten Fühlung genommen werden müsse. Aus der Aussprache ergab sich der Entschluß, die Hilfe des Kaisers und des spanischen Gesandten in Chur anzurufen und diese Sache unter keinen Umständen vor die Drei Bünde ziehen zu lassen.⁴⁴

Am folgenden Tag, am 13. Februar, fand eine Versammlung der Domherren mit den meisten der katholischen Ratsboten statt. Dabei wurde ein einstimmiger Beschluß gefaßt, daß die Thusner Angelegenheit einzig vor dem Oberen Bund ausgemacht werden solle und dürfe. Falls die anderen beiden Bünde den Streit vor das Forum «Gemeiner Lande» ziehen wollten, sollen die Katholiken im Rat dagegen protestieren und abtreten und auch den Landrichter abtreten heißen. Die katholischen Ratsboten der beiden anderen Bünde dürften sitzen bleiben, solange man nicht über dieses Geschäft dekretiert, sonst aber ebenfalls de nullitate protestieren und aus den Rat treten.⁴⁵

An der Session des außerordentlichen gesamten Bundestages zu Chur am 9. Februar (st. v.) ließen die drei Gemeinden durch ihren Agenten Dr. Johann Abyß⁴⁶ ihre Beschwerde vorbringen. Dieser, auf den Verkauf der Herrschaft von 1475 zurückkommend, behauptete unter anderem, daß damals dem Bistum «mehr Rechte verkauft worden seien», als die Werdenberger besessen hätten, was dann später durch Urteile und Verschreibungen festgelegt worden sei. Der unmittelbare Anlaß zum jetzigen Streit seien die Hexenprozesse der letzten Jahre gewesen, «da wegen bösen Leuthen so in Hex und Zauberey ertappt». Der Kläger beschuldigte sodann den Landvogt, zu den Prozessen nicht erschienen zu sein. Darüber sei der Bischof avisiert worden. Dieser hätte an Stelle des Landvogts seinen Hofmeister geschickt. Dies alles hätte aber beträchtliche Kosten verursacht, die der Bischof zu be-

⁴⁴ BAC M 21, Verhandlungen des Domkapitels vom 12. Februar 1659.

⁴⁵ BAC M 21, zum 13. Februar 1659, Verhandlungsprotokoll.

⁴⁶ Dr. Johann Abyß (Abys), Arzt und Wohltäter, HBLs I 80.

zahlen versprochen hätte. Dies sei bis heute aber nicht geschehen. Da von Seite des Bistums «Urthlen und Verträge nicht observiert» würden, sei die Besetzung der Gerichtsbehörden in ihrem Hochgericht unvollständig geblieben. Die Gemeinden verlangten vom Bistum die Bezahlung der Gerichtskosten und drohten, wenn dies nicht geschehe, sich der bischöflichen Hoheit zu entziehen.

Diese Worte lösten im Rat eine unerwartet heftige Reaktion auf Seiten der Abgeordneten des Oberen Bundes aus, besonders bei den Katholiken. Der noch junge, forschende und aufstrebende Landammann Nikolaus Maissen von Somvix, unterstützt von Landammann Collemberg aus dem Lugnez, protestierte im Namen des Oberen Bundes gegen diesen Verzug vor die Drei Bünde, da das Geschäft einzig und allein vor den Oberen Bund gehöre, und gegen jeden Beschluß, der in dieser Sache von den übrigen beiden Bünden gefaßt werden möchte. Dann erhoben sich alle Katholiken des Oberen Bundes von ihren Sitzen und verließen aus Protest den Saal.⁴⁷

Der Bundestag sandte die Delegierten Landammann Pankraz Caprez, Hauptmann Anton Gaudenz und Landammann Paul Jenatsch zum Bischof. Dieser erklärte sich bereit, die Gerichtskosten zu bezahlen, sofern sich die Gemeinden laut Inhalt des Kaufbriefes von 1475 unterwerfen.⁴⁸ Aber auch die Agenten der Gemeinden erklärten sich in der Bundestagsversammlung zu unterwerfen, «wie sie seit hundert Jahren getan». Es seien aber nachher verschiedene Ordinationen erlassen worden, welche die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Drei Gerichten und dem Bistum regeln, nämlich die Verträge von 1578, 1634, 1636 und 1653. Darauf wählte der Bundestag eine Kommission von sechs Mitgliedern, zwei aus jedem Bund, zur Überprüfung der betreffenden Schriften. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus Landammann Pankraz Caprez, Landammann Jakob Schöni, Bürgermeister Gabriel Beeli, Cavalier Scarpatetti, Ammann Martin Michel und Landammann Paul Jenatsch.⁴⁹

⁴⁷ STAGR Bp Bd. 30, Zur Sitzung des Bundestages vom 9. Februar 1659, S. 31 f. – BAC M 21, Abschied der Drei Bünde vom 11. Februar 1659.

⁴⁸ BAC M 21, Proposition der Drei Bünde und Antwort des Bischofs vom 15. Februar 1659.

⁴⁹ STAGR Bp Bd. 30, S. 33 f. – BAC M 21, Abschied der Drei Bünde vom 11. Febr. 1659.

Diese Kommission fand, daß im Begehren der drei Gemeinden «sonderlich Fundament bestehe», und daß den Gemeinden die Bezahlung der Gerichtskosten versprochen worden sei. Und nachdem sie dazu noch geltend gemacht hatte, der Bischof habe es unterlassen, sich zu äußern, welches Gericht er zum Austrag dieses Handels wünsche, obwohl er dazu aufgefordert worden sei, beschloß der Bundestag, dies solle nun durch ein von Gemeinen Landen verordnetes unparteiisches Richterkollegium geschehen. Als Richter wurden bestimmt: Landammann Balthassar Caduff aus dem Lugnez, Landammann Pankraz Caprez, Landammann Jakob Schöni, Cavalier Peter Scarpatetti von Conters, Stadtvogt Martin Clerig, Cavalier von Salis, Landammann Paul Jenatsch, Kommissär Sprecher und Vikar Buol. Es waren drei Katholiken und sechs Reformierte. Falls die Katholiken die Wahl nicht annehmen sollten, wurden an ihrer Stelle ausersehen: Ammann Thomas Dönz von Flims, Hauptmann Herkules von Salis und Podestà Jochberg von Bergün.⁵⁰

6. Die Sentenz von Rhäzüns

Das anfänglich rein politische Geschäft wurde nun zu einem konfessionellen Handel gemacht. Konfession und Politik wurden damals sowieso nicht streng voneinander geschieden.⁵¹ Und konfessionelle Kämpfe pflegten zu dieser Zeit mit fanatischer Zähigkeit und Leidenschaft ausgefochten zu werden.⁵²

Schon am Tage nach der Bestellung des unparteiischen Gerichtes durch den Bundestag schickte der katholische Teil des Bundestages eine Delegation, bestehend aus Landammann Nikolaus Maissen, Hauptmann Johann von Salis/Zizers, Cavalier Montalta, dem Ammann von Lenz und Cavalier Scarpatetti, zum Bischof, um über die Vorgänge am Bundestag zu berichten. Namens des katholischen Teiles Bündens ersuchte die Kommission den Bischof, eine Delegation zu den Reformierten zu schicken, um diese von der beschlossenen «Prozedur», das heißt Einmischung in die Befugnisse des Oberen Bundes, abzumahnern.

⁵⁰ STAGR Bp Bd. 30, S. 34 f. – BAC M 21, Abschied der Drei Bünde vom 11. Febr. 1659.

⁵¹ Vgl. dazu: F. Maissen, Die Drei Bünde 1647–1657, 1966, S. 232.

⁵² l.c. S. 29 ff., 91–150, 170–205.

Sollte dies nicht zum Ziele führen, so wollten sie, die Katholiken «leben und sterben und den Protestierenden nichts mehr nachgeben».

Auf den Rat des Bischofs gingen einige Ratsboten zunächst hinüber zum Spanischen Gesandten Casati, der auf dem Hof residierte. Dieser empfahl, die Sache in Güte auszumachen. Die Delegierten antworteten, daß sie, die Katholiken, bisher eben durch Güte «um das Ihrige gekommen seien». Sie hätten den Protestanten «den einen Tag einen Finger» gegeben, «den anderen einen anderen und einen dritten weiter und also die ganze Hand, bis sie letztlich den Strick an den Hals gelegt» bekamen. Casati antwortete, der Fall sei durchaus nicht so tragisch zu nehmen, es sei vielmehr ein Mißverständnis vorhanden. Die Drei Bünde seien sicher bereit, den Span in Güte zu erledigen. Andernfalls wolle er das Seinige dazu beitragen.

Inzwischen war der größte Teil der katholischen Ratsboten bereits abgereist, die anderen waren reisefertig. Um sich mit dem Bischof zu beraten und um im Namen des Corpus Catholicum ihm beizustehen, blieben noch zurück: Landrichter Gallus von Mont, Nikolaus Maisen, Hauptmann von Salis, Kommissar Travers und Cavalier Scarpatetti. In der Versammlung des Domkapitels vom 22. Februar (1659) sagte Bischof Flugi, er werde «mit dem Recht zu Rhäzüns fortfahren» und er ersuchte dabei die anwesenden Ratsherren des Oberen Bundes um ein günstiges Urteil. Ferner wolle er alles tun, um Hilfe seitens der römischen Kurie und des Nuntius zu erhalten.⁵³

Auf Vorschlag Casatis wurden alle Schriften, die zugunsten des Bistums sprachen, im bischöflichen Schloß durch Domherren, Casati und den Stadtschreiber genauer eingesehen. Das Gericht zu Rhäzüns wurde angewiesen, mit dem Prozeß weiterzufahren. Der Bischof ließ 900 Gulden für die alten Gerichtskosten und für den Henker deponieren.⁵⁴ Am 10. März (1659) ließ er dem Rhäzünser Gericht die Präationen des Bistums überweisen.⁵⁵ Auf Geheiß des Pfandinhabers der Herrschaft Rhäzüns, Dr. Johann Heinrich Planta, berief Landammann Stephan Muggli eine Gerichtssitzung auf den 11. März (1659) ein. Für

⁵³ BAC M 21, Verhandlungen des Domkapitels vom 22. Februar 1659.

⁵⁴ BAC M 21, Verhandlungsprotokoll des Domkapitels vom 1. und 4. März 1659.

⁵⁵ BAC M 21, Präationen des Bischofs wider die drei Gemeinden dem Gericht zu Rhäzüns übergeben den 10. März 1659.

das Bistum waren als Kläger Dompropst Christoph Mohr, Domkustos Matthias Sgier und der bischöfliche Sekretär Johann Bertlin und Podestà Peter Maron erschienen. Das Urteil lautete zugunsten des Bistums folgendermaßen:

1. Die alten Rechte des Bistums, wie sie sich aus dem Kaufbrief von 1475, aus dem Urteil von Ilanz und aus anderen Briefen mit allen ihren Klauseln ergeben, werden bestätigt und die Untertanen zum Gehorsam verpflichtet.
2. Die «Botenschaft» und die Ammannschaft dürfen nicht voneinander getrennt werden.
3. Der Landvogt kann sich durch eine «Deputation» bei Folterungen und Examinierung (bei Hexen- und Kriminalprozessen) vertreten lassen.
4. Für die Besetzung der Ammannschaft soll die Verordnung des Obern Bundes vom 18. Januar und vom 19. Februar maßgebend sein.⁵⁶

7. Vergebliche Friedensbemühungen

In dieser Phase erlebte der langjährige Streit einen dramatischen Höhepunkt. Das vom Bundestag bestellte Gericht lud den Bischof Johann VI. durch den Stadtschreiber Martin Clerig ein, persönlich oder durch eine Vertretung vor seinen Schranken zu erscheinen. Der Bischof wehrte sich vehement dagegen und antwortete entrüstet; er wundere sich über eine solche Vermessenheit, einen Bischof und Reichsfürsten vor ein «übel angesehenes Gericht» zu zitieren, und dies noch in Gegenwart des päpstlichen Nuntius, der sich gegenwärtig in Chur befinde und der alles nach Rom berichten werde. Diese Gerichtsbehörde sei nur vom evangelischen, nicht aber vom katholischen Teil Bündens bestellt. Er werde weder persönlich noch durch Vertretung vor diesem Gericht erscheinen. Falls aber das Gericht in dieser Sache weiterfahre, werde er das Land verlassen und zu Hilfe rufen, wen er für gut finde. Er anerkenne keine andere Obrigkeit als den Papst in geistlichen und den Kaiser in weltlichen Angelegenheiten.

⁵⁶ BAC M 21, Sentenz von Rhäzüns vom 11. März 1659.

Unterdessen hatte Bischof Johann den spanischen Gesandten und den päpstlichen Nuntius unterrichtet. Dann berief er die bedeutendsten Führer Katholisch-Bündens zu einer Beratung ins Schloß. Im Schoße des Domkapitels wurde zuvor beschlossen, durch eine Delegation den Nuntius um Beistand zu bitten und mit Rat und Hilfe der katholischen Ratsherren auf alle Mittel bedacht zu sein, «diesen Rumor zu stillen». Ferner soll eine Delegation nach Truns zum Jörgibundestag gesandt werden, um dort durch den Oberen Bund die Bestätigung des Rhäzünser Urteils vom 11. März 1659 zu erwirken.⁵⁷

Nuntius Federigo Borromeo empfahl den Katholiken Bündens die Affäre der drei Gemeinden mit dem Bischof und ersuchte sie, dem Bischof beizustehen.⁵⁸ Der Bischof seinerseits wünschte vom bündnerischen Corpus Catholicum tatkräftige Hilfe. Dieses sicherte dem Bistum in diesem Handel mit der Landvogtei und bei allen vorkommenden Gelegenheiten seine volle Unterstützung zu.⁵⁹ Ebenfalls empfahl sich der Churer Bischof der römischen Kurie und über diese beim kaiserlichen Hof in Wien.⁶⁰

Am 13. April (1659) tagte der bündnerische Kongreß (Beitag), der von neun Mitgliedern besucht war. Diesem sandte der Bischof ein feierliches Protestschreiben ein.⁶¹ Dieses wurde im Rat verlesen. Nachdem die Ratsherren daraus zur Kenntnis genommen hatten, daß man seitens des Bistums zu einem freundlichen Vergleich bereit sei, wollten sie diese Aussichten auch nicht verspielen. Daher beschlossen sie, das Verfahren des verordneten Gerichtes einstweilen einzustellen. Durch eine zu bestimmende Kommission sollen alle Mittel zu einem freundlichen Ausgleich probiert werden. Es wurden hiezu gewählt: Landammann Pankraz Caprez, Bürgermeister Beeli von Belfort, Cavalier Rudolf von Salis und Landammann Ambros Planta.⁶²

⁵⁷ BAC M 21, Verhandlungsprotokoll des Domkapitels vom 19. April 1659.

⁵⁸ BAC M 58, Nuntius Borromeo an die Katholiken Bündens 20. Mai 1659.

⁵⁹ BAC M 19, Corpus Catholicum aus Truns an den Bischof Johann VI. am 8. Mai 1659.

⁶⁰ BAB Nt vol. 53, Borromeo an Kardinal Chigi den 6. März 1659 und den 30. April 1659.

⁶¹ STAGR Bp Bd. 30, S. 51 f. Der lateinische Text des Protestschreibens befindet sich selbst auf S. 52–54. – BAC M 21, lateinischer Text des Protestes vom 21. April 1659, Abschrift. Unterschrift des Bischofs Johannes VI. und des secretarius Johannes Bertlin. Darunter ist vermerkt: Martin Clerig, Stadtschreiber zu Chur, bezeugt, daß dieses Schreiben wirklich am 21. April 1659 dem bündnerischen Kongreß eingereicht worden sei und daß es am 23. April 1659 vor demselben verlesen worden sei.

⁶² STAGR Bp Bd. 30, S. 51–55.

Die Agenten der drei Gemeinden erklärten durch ihren Wortführer, Oberst Rosenroll, daß, obwohl sie von ihren Gemeinden nicht weiter hierüber instruiert seien, seien sie nicht dagegen, ein Friedensprojekt auf Gefallen und Genehmigung ihrer Gemeinden ausarbeiten zu lassen. Es müßte aber auch das Urteil von Rhäzüns suspendiert werden und der Obere Bund dürfe es nicht bestätigen. Vor allem aber sei es ihnen daran gelegen, die bischöflichen Rechte in ihren Gemeinden auszukaufen. Diese Stellungnahme wurde durch die erwähnte Kommission dem Bischof zur Kenntnis gebracht. Der bündnerische Kongreß bestimmte eine neue, aus zehn Mitgliedern bestehende Kommission, um einen Friedensentwurf ausarbeiten zu lassen. Diese setzte sich zusammen aus Landrichter Ben. von Capol, Landrichter Gallus von Mont, Hauptmann Johann Simon von Florin, dem Landammann von Schams (Name fehlt), Bürgermeister Johann Bavier, Bürgermeister Gabriel Beeli, Cavalier Peter Scarpatetti, Cavalier Rudolph von Salis, dem Landammann Johann Scandolera und dem Landammann Ambrosius Planta.⁶³

Bischof Johann berief das Domkapitel und zeigte sich zu einem gütlichen Vergleich bereit. Auch der Nuntius fand dies richtig. Die Rechte des Bistums müßten aber völlig gewahrt bleiben. In bezug auf einen Auskauf der Rechte des Bistums äußerte sich Bischof Flugi, weder er noch der Nuntius hätten die Vollmacht dazu, dies zu gestatten. Eine Erlaubnis von Rom erfordere lange Zeit und könnte unter Umständen gar nicht ausgewirkt werden.⁶⁴ Es ist nicht weiter verwunderlich, daß das Bistum die volle Unterstützung des Nuntius fand. Dieser hatte, nach seinen eigenen Worten, den protestantischen Ratsboten die Unruhen und Unannehmlichkeiten vor Augen geführt, die entstehen könnten, wenn das Bistum beunruhigt würde, in einer Sache, die auch den Kaiser, wegen der bischöflichen Lehen, angehe. Andererseits hatte er die katholischen Ratsherren aufgefordert, die bischöfliche Jurisdiktion mutig zu verteidigen.⁶⁵

Am 25. April begaben sich Dompropst Chr. Mohr, Domkustos Sgier und Domherr Tini auf das Kaufhaus, um vor der Kommission

⁶³ I. c. S. 57 f.

⁶⁴ BAC M 21, Verhandlungsprotokoll vom 24. April 1659.

⁶⁵ BAB Nt vol. 53, Borromeo an Kardinal Chigi den 30. April 1659.

den Standpunkt des Bistums zu vertreten. Am folgenden Tag kam folgender Friedensentwurf zustande:

1. Alle zwei Jahre solle der Große Rat vom Landvogt auf seine Kosten einberufen werden und ebenfalls, wenn die eine oder andere Gemeinde es aus wichtigen Gründen verlangen. In diesen Fällen sind die Ratsmitglieder auch verpflichtet, zu erscheinen. Versammlungsort ist einmal Thusis, dann auf Heinzenberg und das dritte Mal Tschappina.
- 2./3. Wird ein Übeltäter zum Tode verurteilt, sollen aus dessen Vermögen alle Gerichtskosten bezahlt und dem Landvogt 80 Pfund, das Pfund zu 6 Batzen und 2 Pfennig, gegeben werden. Hat ein Verbrecher kein Vermögen, solle der Herr oder Landvogt alle Kosten bezahlen, jedoch soll das Gericht «mit geringsten Unkosten als möglich» zusammentreten und die Zahl der Gäumer soll der Landvogt mit Rat des Gerichts bestimmen.
4. Das Gericht ist nicht befugt, eine Person zu verhaften ohne Wissen und Willen des Herrn oder Landvogts, wenn nicht Gefahr der Flucht oder des Versäumnisses besteht. In diesem Fall soll der Landvogt sogleich davon benachrichtigt werden. Wird eine verhaftete Person als unschuldig wieder freigegeben, soll der Landvogt die Kosten bezahlen und das Gericht sich deswegen mit ihm nach Billigkeit abfinden.
5. Wird für eine zum Tode verurteilte Person um Gnade gebeten, hat darüber sowohl der Landvogt wie das Gericht zu entscheiden, wobei die Stimme des Landvogts «für den halben theil», und die des ganzen Gerichts «für den anderen halben theil» gerechnet werden.
6. Wird ein Verbrecher von «Ehren entsetzt», so werden über die gewöhnlichen Kosten noch 25 Pf. taxiert, die dem Landvogt zufallen.
7. «Große und kleine Bußen» sollen dem Herrn oder seinem Landvogt zufallen.
8. Bestimmt die Taxen für Weibel, Schreiber und Rechtssprecher.
9. In jenen Fällen, da die Bußen dem Landvogt zufallen, soll er nach Landesbrauch «wie andere gute richtige Schulden, nach Erkandtnuß zweyer geschworener» bezahlt werden.

10. Die Ammannschaft und die Botenschaft dürfen nicht voneinander getrennt werden. Die Ammänner sind zugleich auch die Ratsboten für die Bundes- und Beitage.⁶⁶

Innerhalb von 14 Tagen mußte von beiden Seiten eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Friedensprojektes dem regierenden Bürgermeister von Chur abgegeben werden. Ferner beschloß der Kongreß, daß das seinerzeit bestellte Gericht bis zum nächsten Bundestag nichts unternehmen solle. Ebenso aber solle von seiten des Bistums die Exekution des Urteils von Rhäzüns einstweilen völlig eingestellt werden. Auch dürfe durch den Oberen Bund nichts in dieser Sache unternommen werden.⁶⁷ Auch der spanische Gesandte Casati hatte sich für eine friedliche Lösung des Handels eingesetzt und seine Vermittlung angeboten.⁶⁸ Doch war alles verlorene Mühe! Am 13. Mai schickte Bischof Johann seinen Sekretär zum Amtsbürgermeister Bavier, um sich zu erkundigen, ob sich die drei Gemeinden wegen des Friedensvorschlages angemeldet hätten. Bavier antwortete, die Gemeinden hatten die Vorschläge nicht angenommen.⁶⁹ Sie hätten sogar dagegen protestiert, weil sie sie als zu nachteilig angesehen hätten, besonders wegen der Botenschaft.⁷⁰ Auf seiten des Bischofs scheint man zur Annahme bereit gewesen zu sein. «Dem Bischof kann die Schuld am Scheitern des Vergleichs nicht zugeschrieben werden... jetzt bleibt das Tor zu neuen Streitigkeiten weit offen», schrieb Casati nach Mailand.⁷¹

Auch auf seiten der Drei Bünde bzw. deren Vertreter am Kongreß, scheint man willens gewesen zu sein, anhand dieses Friedensvorschlages die leidige Angelegenheit zu einer befriedigenden Lösung zu bringen. Wie Nuntius Borromeo zu berichten weiß, hatte sich selbst der Kaiser bei den Bünden dafür eingesetzt.⁷²

⁶⁶ STAGR Bp Bd. 30, S. 59–62. – BAC M 21, Verhandlungsprotokoll vom 25. April 1659 und daselbst, Vergleichsentwurf vom 26. April 1659.

⁶⁷ STAGR Bp Bd. 30, S. 63.

⁶⁸ BAB Abschriften aus Mailand, Trattati con Svizzeri e Grigioni, vol. 7 (1659–1660), Francesco Casati an den segretario di Stato den 19. März 1659.

⁶⁹ BAC M 21, Vergleichsentwurf vom 26. April 1659, Vermerk am Schluß des Textes.

⁷⁰ STAGR Landesakten A II LA 1, Ammann und Räte der Gemeinden Thusis/Heinzenberg/Tschappina an Bürgermeister Bavier und daselbst Bp Bd. 30, S. 91 f.

⁷¹ BAC, Politische Akten 1600–1700, Abschriften von Dr. Anton von Castelmur, S. 191, Casati an den gran Cancelliere den 4. Mai 1659.

⁷² BAB Nt vol. 53, Borromeo an Kardinal Chigi am 20. Juni 1659

8. Justizloses Hochgericht

Nachdem die drei Gemeinden den Friedensvorschlag abgelehnt hatten, wurde nun über ein Jahr lang nichts mehr von Bedeutung in dieser schwierigen Angelegenheit unternommen. Auf dem Gebiet dieses Hochgerichts gab es immer noch keine ordentliche Rechtssprechung, da die Gerichtsbehörden nicht oder nicht vollständig besetzt waren.⁷³

Am 20. Mai (1659) hatte Nuntius Borromeo durch ein Schreiben den Drei Bünden empfohlen, den Streit beizulegen. Der Allgemeine Bundestag zu St. Bartholomäus in Davos ließ das Schreiben höflich beantworten und ohne weiteren Bezug auf dessen Inhalt verdanken. Durch Oberst Rosenroll ließen die drei Gemeinden den Bundestag ersuchen, dem früher verordneten Gericht aufzutragen, mit der Sache weiterzufahren, damit sie endlich ihr Gericht besetzen und Recht sprechen könnten. Der Bundestag befürchtete davon nur noch größere Spaltung und entschied sich für die ungefährlichere Lösung. Eine neue Kommission mußte her, um das bereits entworfene Projekt nochmals zu überprüfen und um in den strittigen Punkten den Ausgleich zu versuchen. Dieser Ausschuß setzte sich zusammen aus Landrichter Benedikt von Capol, Landrichter Gallus von Mont, Landrichter de Florin, Ammann Klaus Patt, Bürgermeister Bavier, Bürgermeister Beeli, Cavalier Peter Scarpatetti, Hauptmann Johann von Salis, Landammann Ambrosius Planta und Landammann Johann Scandolera.⁷⁴

Die Kommission arbeitete offenbar sehr langsam, denn im November dieses Jahres (1659) war immer noch nichts geschehen und die drei Gemeinden wiederholten erneut ihre Klagen wegen Rechtlosigkeit vor dem Beitag der Drei Bünde und baten, das seinerzeit bestellte Gericht der Drei Bünde möchte endlich seine Arbeit aufnehmen. Der Beitag tröstete sie mit dem Hinweis auf die eben ins Leben gerufene Kommission zur Moderierung des Vergleichsentwurfes.⁷⁵ Um allen Eventualitäten vorzubauen, erneuerte Bischof Flugi seinen früheren Protest gegen Einmischung der Drei Bünde und drohte dabei nochmals mit Ap-

⁷³ STAGR Bp Bd. 30, S. 92, 173, 230.

⁷⁴ l. c. S. 91 f., 97, 106.

⁷⁵ l. c. 173 f.

pellation an den Kaiser, «von dem die Lehen schließlich abhingen». Der Kongreß (Beitag) machte die drei Gemeinden nochmals auf die Ordination des letzten Bundestages aufmerksam, während diese nichts davon wissen wollten und dem Kongreß mit einem Protestschreiben antworteten.⁷⁶

Anläßlich des Januarkongresses 1660 wiederholten die drei Gemeinden wiederum ihre Beschwerden und forderten ein Urteil durch das von Gemeinen Landen verordnete Gericht, um auch dieses Mal vom Beitag den gleichen Bescheid zu erhalten.⁷⁷

So dauerten die Mißstände an und die wahrhaft chaotischen Zustände der Justizlosigkeit in diesem Hochgericht zogen sich weiter in die Länge. Zwar hatte der bündnerische Kongreß im Januar 1660, auf entsprechende Klagen hin, daß nämlich in diesen drei Gemeinden «höchste Konfusion» herrsche, weil niemand Recht spreche, und dies besonders, weil der gewählte Ammann und der Statthalter zu Thusis einander bekämpften, verordnet, daß der gewählte Statthalter mit seinem zugeordneten Gericht bis zum kommenden St. Georgsbundestag des Oberen Bundes Recht sprechen solle.⁷⁸

Die anarchistischen Zustände in Gerichtssachen im Thusner Hochgericht zu dieser Zeit deckt eine Eingabe des «Statthalters und des alten Gerichts» zu Thusis an die Drei Bünde vom 9. Juni 1660 auf. Danach war ein gewisser Samson Hunger von der Gemeinde anfangs 1659, auf Grund von Agitationen des Obersten Rosenroll, zum Ammann gewählt worden, während Ammann Nutin in der Wiederwahl unterlag. Darüber hätte sich der Landvogt von Mont über Mißachtung seiner Rechte beschwert und an den Oberen Bund appelliert. Dieser hätte durch ein gerichtliches Urteil den Ammann Hunger wieder seines Amtes entsetzt. Daraus seien große Kosten entstanden und seither sei überhaupt kein Gericht mehr in Thusis gehalten worden, obwohl auf dem Gebiete dieser Gemeinde inzwischen zwei oder drei Mordtaten und andere Verbrechen begangen worden seien. Diese Delikte seien ungestraft geblieben. Ein Jahr später hätte die Partei Hungers auf der Gemeindeversammlung mit «Wehr und Waffen» zwingen

⁷⁶ l. c. 183 f.

⁷⁷ l. c. 230, 247

⁷⁸ l. c. 247.

wollen, ihren Kandidaten anzuerkennen, woraus eine Schlägerei entstanden sei.⁷⁹

Auch später dauern die traurigen Justizzustände an, wie ein amtliches Ausschreiben des Oberen Bundes an die Gemeinden vom 10. Juni 1661 bezeugt, da «neben großer Sorg und Mühewaltung überschwengliche Uncosten verursacht, die drei Gemeinden aber seit Jahren in großer Confusion, ohne Administrierung der lieben Justitia leben müssen also und dergestalten, daß bald kheiner mehr seines Lebens sicher, vil weniger zu dem seinigen gelangen und allerhand Laster und Übel ungestraft in Schwung verbleiben mögen.»⁸⁰

Der eben erwähnte Streit zwischen Landvogt Melchior von Mont und der Landvogtei bzw. dem Exponenten der Gemeinde Thusis, Oberst Rosenroll, zog sich ebenfalls in die Länge und wurde erneut vor den Oberen Bund gebracht. Dieser setzte am 27. Juli 1660 in Ilanz durch Urteil der Justizlosigkeit ein vorläufiges Ende, indem er ein provisorisches Gericht bestellte, das bis zum nächsten Bundestag im Amt bleiben solle. Geschworene sollen jene sein, die früher vom Landvogt gesetzt und von der Gemeinde genehmigt und am 6. Juni 1660 vom Bischof bestätigt worden seien. Aus diesen möge die Gemeinde ihren Statthalter wählen. Übrigens sollen die früheren vom Oberen Bund ergangenen Urteile und Ordinationen in Kraft bleiben.⁸¹ Dies war eine Regelung auf ganz kurze Sicht, für einige Wochen. Der allgemeine Bundestag fand in der Regel um St. Bartholomäus am 24. August statt. Dieses Jahr 1660 wurde er ausnahmsweise erst auf Ende Oktober zu Ilanz einberufen.⁸²

Im August 1660 wurde zwischen der Landvogtei und Landvogt von Mont ein gewisser Akkord entworfen mit den folgenden Bestimmungen: Alle großen und kleinen Bußen sollen wie von alters her dem Landvogt gehören. Alle Konfiskationen sollen den Gemeinden zufallen. Dem Landvogt solle von jeder Konfiskation, über seine Kosten 21 Pfund bezahlt werden. Wenn Gefangene als unschuldig befunden werden oder die Kosten nicht bezahlen können, sollen die Gemeinden die

⁷⁹ BAC M 21, Gemeinde Thusis, Statthalter und altes Gericht an die Drei Bünde am 9. Juni 1660.

⁸⁰ BAC M 21, Ausschreiben des Oberen Bundes vom 10. Juni 1661.

⁸¹ BAC M 21, Urteil des Oberen Bundes vom 29. Juli 1660.

⁸² STAGR Bp Bd. 30, S. 474.

Kosten tragen. Alle früheren Kriminalkosten sollen die Gemeinden bezahlen und soll weder das Bistum noch der Landvogt deswegen molestiert werden. Bezüglich der Begnadigung soll es wie bisher gehalten werden. Ebenfalls mit der Wahl oder Ernennung des Ammanns und des Gerichtes. Auch in den übrigen Sachen, die hier nicht aufgeführt sind, soll es wie früher gehandhabt werden. Die Abmachung solle aber nur für die Dauer Geltung haben, da von Mont die Landvogtei innehat.⁸³ Ob der Vergleich angenommen und in Kraft trat, ist leider unbekannt.

Zu dieser Zeit wurden politische Fragen meist vom Standpunkt der Konfession aus behandelt.⁸⁴ Es ist daher weiter nicht zu verwundern, wenn auch der ganze Streit zwischen Bistum und dem Hochgericht zu einer konfessionellen Angelegenheit gemacht wurde. Die Bündner Katholiken wandten sich an Nuntius Borromeo mit Vorwürfen an die Adresse der Protestanten, die den Untertanen in Thusis den Rücken stärkten. Wohl auch aus diesem Grund fühlte sich Borromeo veranlaßt, Einsprache gegen das Verhalten der bischöflichen Untertanen zu erheben. Über den Nuntius sandte das bündnerische Corpus Catholicum zur gleichen Zeit einen Brief an den Papst mit der Bitte, derselbe möge sich beim Kaiser und bei den katholischen Mächten zum Schutze des Hochstifts und der Diözese verwenden.⁸⁵

9. Die zweite Sentenz des Oberen Bundes

Nach wiederholtem Rekurs der drei Gemeinden an die Drei Bünde bestimmten diese am allgemeinen Bundestag zu Ilanz im November 1660, daß das vom Oberen Bund bestellte Gericht ein Urteil fällen solle. Sollte sich aber der eine oder andere Teil über dieses Urteil beschweren, so dürfe er den Rekurs vor «Gemeine Landen» nehmen.⁸⁶

⁸³ BAC M 21, Memorial des proiectierten accords, August 1660. Dasselbst, Verhandlungen des Bischofs mit dem Domkapitel den 24. August 1660.

⁸⁴ F. Maissen, Die Drei Bünde 1647–1657, 1966, S. 232.

⁸⁵ BAB Nt vol. 53, Schreiben der Bündner Katholiken an den Nuntius und an den Papst vom 16. Dezember 1659 und daselbst, vol. 54, Avisi del Borromeo vom 17. Januar 1660.

⁸⁶ STAGR Bp Bd. 30, S. 401 f.

Da Bischof Flugi sah, daß der Streit nicht anders beizulegen sei, drängte er nun auf einen endgültigen Entscheid durch den Oberen Bund. Zu diesem Zweck sandte er im November (1660) Domkustos Sgier nach Ilanz, um bei den Ratsboten des Oberen Bundes, die dort am allgemeinen Bundestag teilnahmen, die Interessen des Bistums zu empfehlen und um ein Gemeinrecht anzuhalten. Der Bund gewährte dies ohne Umstände. Die Agenten der drei Gemeinden aber lehnten sich wiederum energisch dagegen auf, protestierten und verlangten – allerdings vergebens –, daß der Streit durch das früher vom Bundestag gewählte Gericht entschieden werde. Die Gerichtsbehörde des Oberen Bundes setzte sich zusammen aus Landrichter Ludwig de Latour als Vorsitzenden, Landammann Florin Jagmet, Landeshauptmann Herkules von Mont, Landrichter Wilhelm Schmid, Ammann Joachim de Florin, Landrichter Benedikt de Capol, Landammann Jakob Schöni, Ammann Melchior Gartmann und Podestà Antonini.⁸⁷

Der «Rechtstag» des Oberen Bundes wurde auf den 16. Dezember 1660 in Ilanz angesetzt. Für das Hochstift erschienen Dompropst Mohr, Domkustos Sgier und Domherr Tini. Diese wurden dahin instruiert, «nichts mündlich vorzutragen, sondern alles durch ihren Fürsprech» proponieren zu lassen. Zum Anwalt ernannte der Bischof den noch jungen Landammann der Cadi, Nikolaus Maissen.⁸⁸ Im übrigen hatten die Repräsentanten des Bistums dafür zu sorgen, daß die Klausel im Urteil von 1578, wonach die drei Gemeinden dem Bischof untertänig zu sein versprochen, nur «solang und sovil ein Bischof zu Chur ist und bleibt, auch allda zu Chur oder innerhalb der dreien Pündten oder derselbigen Grenzen und der Untertanen Zilen und marchen hauset oder haushäblich ist oder aber über kurzer oder langer Zeit ein Bischof zu Chur abgestellt oder nit gesetzt würde und innerhalb gemelte Zilen und marchen nit haushäblich oder nit Hof hielte, so sollendt allsdann gemelte Gemeinden aller sachen deliberiert sein ohne

⁸⁷ BAC M 21, Akten vom 4. und 8. November 1660.

⁸⁸ Die Tatsache, daß Bischof Flugi den Landammann Nik. Maissen mit dieser offensichtlich nicht leichten Aufgabe betraute und daß diese vielfach umstrittene Persönlichkeit des öfters mit derartigen Aufgaben betraut wurde, daß sie mehrmals Mitglied von Kommissionen war, und sogar zur Abfassung von Abscheiden beauftragt wurde, läßt darauf schließen, daß Maissen auch eine entsprechende Schulbildung genossen haben dürfte, obschon wir darüber und über seine Jugendzeit bisher nicht unterrichtet sind.

weitere Beschweren und Kosten sunder aller sachen ledig sein wie andere freye Pundtsleut», ausgemerzt werde.⁸⁹

Die drei Gemeinden machten gleich zu Anfang darauf aufmerksam, daß ihnen vom Bundestag zugestanden worden sei, ihren Rekurs vor «Gemeine Landen» zu nehmen, falls sie mit dem Urteil nicht zufrieden sein sollten. Dies wollte aber das Gericht nicht zugestehen, weil es «gegen die alten Bräuche, Gesetze und Dekrete» des Oberen Bundes sei. Wenn der eine oder andere Teil sich zu beschweren hätte, sollte dies nach Bundesrecht vor den Gemeinden des Bundes geschehen, nicht aber vor den Drei Bünden. Nach diesem Intermezzo schien alles in die Brüche zu gehen. Die Anwälte der drei Gemeinden sind aus Protest abgetreten. Der vorsitzende Landrichter de Latour machte sie für alle Kosten und Schäden und andere Folgen, die daraus entstehen könnten, verantwortlich. An Stelle der Abgetretenen wurden andere ernannt: Landvogt Christ von Toggenburg, Landammann Kaspar Cabalzar, Podestà Peter Maron und Ammann Herkules von Cabalzar. Die Agenten der Gemeinden protestierten nun ihrerseits ebenfalls, so daß chaotische Zustände an dieser Gerichtssitzung herrschten. Die Deputierten des Bischofs verlangten, die Gerichtsverhandlungen fortzusetzen. Die neuen Mitglieder erschienen, mit Ausnahme Toggenburgs. An dessen Stelle wurde Ammann Michel Cangina von Schleuis ernannt. Landammann Florin Jagmet führte im Namen des Bischofs eine lange Klage wider die Gemeinden und schloß seine Rede, indem er die Hoffnung ausdrückte, das Gericht werde die dem Bistum «hinterrucks» gemachten Verträge annullieren und die wegen des Ungehorsams der Untertanen entstandenen Kosten denselben auferlegen und die alten Rechte des Bistums bestätigen. Schließlich fällte das Gericht das Urteil zugunsten des Bistums.

Durch diese Sentenz vom 6./16. Dezember 1660 wurden der Kaufbrief und die übrigen Dokumente und Urteile und von den Klägern vorgewiesenen Schriften bestätigt, «hingegen alle vermeinte von den Untertanen wider das Bistum hinterrucks pretendierte unfgerichtete Verträge und Ordinationen» ungültig und kraftlos erklärt. Die Botenschaft wurde mit der Ammannschaft verbunden, so daß die Ammänner

⁸⁹ BAC M 21, Instruktion vom 11. Dezember 1660 und Urteil vom 16. Dezember 1660.

jeweils auch als Ratsboten zu den Bundes- und Beitagen abgesandt werden mußten. Die Untertanen sind dem Bistum zu Gehorsam verpflichtet. Verweigern sie dies, werden sie mit 1000 Kronen gebußt und werden aus dem Bund geschlossen. Rekurs an die anderen zwei Bünde ist verboten. Die Gemeinden haben die Gerichtskosten von 309 Gulden an barem Geld zu bezahlen bis St. Pauli Bekehrung (25. Januar), ist dies bis dahin nicht geschehen, wird der Betrag verdoppelt. Auch die früheren Gerichtskosten müssen die Untertanen bezahlen. Ihnen steht jedoch das Recht des Rekurses bis zum 25. Januar 1661 offen.⁹⁰

Eine Abschrift dieses Urteils wurde den Agenten der drei Gemeinden durch den Landweibel zugestellt.⁹¹

10. Die Bestrafung der drei Gemeinden

Die Untertanen setzten ihren hartnäckigen Widerstand fort und unterwarfen sich auch dieses Mal dem Verdikt des Oberen Bundes nicht. Im Gegenteil, sie brachten ihre Beschwerden im Januar (1661) dem gesamtbündnerischen Kongreß vor. Der Streit solle durch das früher bestellte unparteiische Gericht der Drei Bünde entschieden werden. Der Beitag war diesmal von 15 Ratsboten beschickt worden. Die anwesenden Räte des Oberen Bundes erhoben sogleich Einsprache dagegen und wiesen darauf hin, daß laut Bundesrecht des Oberen Bundes dieser Streit einzig und allein vor ihren Bund gehöre. Der Kongreß beschloß, die Angelegenheit wenigstens bis nach der Wahl des neuen Bischofs, die auf den 24. Februar angesetzt sei,⁹² zu verschieben, in der Hoffnung, wie der Protokollist notierte, daß der Handel durch einen Vergleich mit Hilfe und Beistand des päpstlichen Nuntius beigelegt werden könne. Unterdessen solle aber das Kontumazialurteil des Grauen Bundes nicht zur Exekution gelangen.⁹³

Durch diese large Haltung des Kongresses wurden die Untertanen in ihrer Renitenz nur noch gestärkt. Sie verweigerten auch die Bezah-

⁹⁰ BAC M 21, Urteil des Oberen Bundes vom 16. Dezember 1660. Original mit Siegel des Oberen Bundes, 14 beschriebene Seiten. – BAB Nt vol. 55, Borromeo an Kardinal Chigi vom 6. Januar 1661. – Liver 133.

⁹¹ BAC M 21, Akt 23. Dezember 1660.

⁹² Nach dem Tode des Bischofs Johann VI. wurde am 23. Februar 1661 Ulrich von Mont von Villa zum Bischof gewählt. Ausführliches über seine Wahl BM 1957, S. 208–222.

⁹³ STAGR Bp Bd. 30, S. 436.

lung der ihnen durch das Ilanzer Urteil auferlegten Gerichtskosten.

Der neugewählte Bischof Ulrich von Mont (1661–1692) griff energischer ein als sein Vorgänger. Er beantragte dem Oberen Bund – besonders auf Anhalten seines Verwandten, Domscholasticus Christian von Cabalzar⁹⁴, des Fürsprechers in dieser Sache, Florin Jagmet⁹⁵ und des Beistandes Landammann Nikolaus Maissen – zur Exekution der Ilanzer Sentenz zu schreiten und die rebellischen Gemeinden aus «Räten und Täten» zu schließen, bis und so lang diese sich nicht unterwerfen würden.⁹⁶

Am Bundestag zu St. Georg in Truns sprach Nikolaus Maissen im Namen des Bischofs und des Domkapitels für die Bestrafung der drei Gemeinden in diesem Sinne, wobei er aber auf den heftigsten Widerstand der protestantischen Ratsboten stieß, die durch seine Rede veranlaßt, sämtliche aus dem Rat schieden. Der Bundestag (*dieta da Sogn Gieri*) griff tatsächlich zum letzten Mittel und schloß die drei Gemeinden aus dem Bund, bestrafte sie mit 1000 Kronen und bestätigte die Sentenz von Ilanz vom 16. Dezember 1660. Landrichter Gallus von Mont wurde beauftragt, das entsprechende Ausschreiben an die Gemeinden abzufassen.⁹⁷

⁹⁴ Dr. theol. Christian von Cabalzar von Laax, Domsextar 1630, Scholasticus 1637. JHGG 1904, S. 47.

⁹⁵ Florin Jagmet (Jacomet) von Disentis, Vikar im Veltlin 1653, Landammann 1660 und 1685, podestà zu Morbegno 1673 und Landrichter 1687. HBLS IV 381.

⁹⁶ BAC M 21, Bischof von Mont an den Oberen Bund den 7. Mai 1661. – BAC Auszüge aus den Kapitelsprotokollen und Ordinariatsprotokollen von Dr. Ant. von Castelmur, S. 3.

⁹⁷ Das Dekret des Oberen Bundes lautet in seinem wesentlichen Teil folgendermaßen wörtlich: «Nachdem wir dann dieses Fürbringen vernommen und die Herren evangelischen Ratspotten abgetreten, habend wir ordinirt und decretiert ordinierend und decretierend hiemit, daß die in Ilanz am 16. Dezember 1660 ergangenen Urteile in allem und durchaus confirmiert und bestetet sein solle und die bemelten Gemeindten in Ansehung das sie des löbl. Pundts Ordinationen und Urthlen sich nicht unterwerfen wollend uß den Pundtsbrieff geschlossen und aller gemeinen Einkommnissen, es seye Embter Jahr- und Cammergelter, oder andere, was Namen es haben möchte, priviert sein, welches Ihnen sollend einbehalten und Ihro hochfürstl. Gnaden an ihren, dieser Strittigkeit halben gehalten Uncosten gegeben und erlegt werden. Es sollent auch die Kronen 1000 buoß, so sie in Kraft des Pundtsordination verfallen, von Ihr hochfürstl. Gnaden umb ihre Uncosten von den Gemeindten Einkommnissen bezahlt im Fahl diese Spannigkeit nit abgelegt, von genannten Einkommnissen einbehalten und dem Pundt bezahlt werden und ist weiters ordinirt, diese Sach uff die ehre. Gemeindten gelangen zu lassen. . . » – BAC M 21, Dekret des Oberen Bundes vom 13. Mai 1661, Original mit Siegel des Grauen Bundes. Dasselbst, Ausschreiben des Oberen Bundes vom 10. Juni 1661. – BAC Auszüge aus den Ordinariatsprotokollen von Dr. Ant. v. Castelmur, S. 3.

Durch das Ausschreiben an die Gemeinden des Grauen Bundes wurden diese um Zusammenhalten und Unterstützung im Vorgehen gegen die renitenten Gemeinden aufgerufen. Man solle «alle mögliche Hilf und Assistenz leisten und auf Mittel trachten, die langwierige Spänn und Strittigkeit, welche soviel Unkosten und Ungelegenheit verursacht zu einem End. . . wie nit weniger Ihr hochfürstl. Gn. Herrn Bischof zu Chur zu seinen rechtmäßigen Hoch. Frey- Und Gerechtigkeiten gelangen möge». Die Gemeinden des Bundes sollen «mit Interposition ihrer Authorität so viel vermögen. . . , daß die von dem löblichen Pundt ergangenen Urteile und Ordinationen gebierend observiert und die Untertanen zu billichem Gehorsam gezwungen und die liebe Justitia bey ihnen einmal ihren Lauf widerum gewinnen möge.» Vor allem wurde das Verhalten der reformierten Ratsboten an der «dieta» zu Truns tangiert und getadelt, zumal es sich hier nicht um eine konfessionelle Angelegenheit handle, sondern um eine rein politische Sache. Unentschlossenheit und Energielosigkeit würden jetzt nur schaden, schwere «Zertrennung» zur Folge haben und der Gesetzlosigkeit Tür und Tor öffnen. Dies solle um so mehr angestrebt werden, damit der neugewählte Bischof «als ein sonderbarer liebhaber guoter Verständnus und vaterländischen Friedens nit andere Mittel zu befuegter Execution zu khommen» zu suchen angehalten werde.⁹⁸

11. Vermittlungsversuche der Drei Bünde

Die Haltung des Oberen Bundes ließ diesmal an Bestimmtheit und Entschlossenheit nichts zu wünschen übrig. Und trotzdem wagten die drei Gemeinden nochmals einen Rekurs an die Drei Bünde, entgegen dem ausdrücklichen Verdikt des Bundes. Ende Juni (1661) begann ausnahmsweise schon der allgemeine Bundestag. Die drei Gemeinden baten um ein «Gemeinrecht». Sie wünschten einen Entscheid durch das 1659 bestellte unparteiische Gericht Gemeiner Landen. Von seiten des Oberen Bundes wurden aber die Vertreter der drei Gemein-

⁹⁸ BAC M 21, Ausschreiben des Oberen Bundes vom 10. Juni 1661.

den darauf aufmerksam gemacht, daß durch die «Mehren» der Gemeinden des Oberen Bundes die Exekution des Ilanzer Urteils vom 16. Dezember 1660 und der letzten Ordination von Truns vom 13. Mai 1661 nun beschlossene Sache sei und vorgenommen werden müsse. Der Bund sei jedoch nochmals bereit, durch eine Kommission einen friedlichen Ausgleich versuchen zu lassen. So wurde nun nochmals eine neue Kommission gewählt in der Person des Landrichters Gallus von Mont, Landrichter Ludwig de Latour, Landrichter Dr. Wilhelm Schmid und des Landeshauptmanns Johann Schorsch, also zwei Katholiken und zwei Protestanten.⁹⁹

Zwei Tage später konnte diese Kommission dem Bundestag berichten, daß beide Teile sich auf das Projekt von 1659, bis auf den Punkt wegen der Konfiskation und der Botenschaft geeinigt hätten. Die drei Gemeinden wünschten ferner vom Bundestag, daß ihnen einige «verständige Herren» aus den beiden anderen Bünden zur Beratung beigegeben werden. Hiezu wurden bestimmt: Bürgermeister Gabriel Beeli, Kommissar Rudolf von Salis, Vikar Jecklin, Landammann Paul Jenatsch, Stadtvogt Enderlin und Landammann Johann Janett. Dieser Ausschuß empfahl die Annahme des Entwurfes, mit Vorbehalt betreffend die Botenschaft. Sie ersuchte den Bischof, diesen Punkt etwas zu moderieren. Dieser wünschte vorerst den Standpunkt der drei Gemeinden selbst zu erfahren.¹⁰⁰

Wegen der Frage der Botenschaft schien alles in die Brüche zu gehen. Daher versprachen die protestantischen Ratsboten des Bundestages, in Abwesenheit der Katholiken, ihnen in diesem Stück behilflich zu sein, daß sie hierin soweit wie möglich zu ihrem «intento» gelangen möchten. Sollten sie aber den Vorschlag nicht annehmen, würden sie sich ihrer in keiner Weise mehr annehmen. In der Frage der Botenschaft seien sie bereit, ihnen beizustehen, weil sie in diesem Punkt recht hätten, denn da die Rechte des Bischofs von kaiserlichen Lehen herühren, sei es nicht angebracht, daß in Gemeiner Landen Ratsversammlungen Leute sitzen, die «fremden Fürsten und Herren» ver-

⁹⁹ STAGR Bp Bd. 30, S. 480–482. – BAC M 21, Protokollauszug des Bundestages zu Chur vom 5. Juli 1661. – BAC Auszüge aus den Ordinariatsprotokollen von Dr. Ant. v. Castelmur, S. 3 f.

¹⁰⁰ STAGR Bp Bd. 30, S. 492, 494 f. – BAC M 21, Akt 8. Juli 1661.

pflichtet seien.¹⁰¹ Die Agenten der drei Gemeinden ließen sich jedoch durch keinerlei Überredungskünste bewegen und beharrten mit unglaublicher Hartnäckigkeit auf ihren Forderungen und verlangten eine richterliche Entscheidung durch das von Gemeinen Landen seinerzeit bestellte unparteiische Gericht und Nichtigkeitserklärung der Urteile und Ordinationen des Oberen Bundes. Der regierende Landrichter protestierte nochmals im Namen des Bundes dagegen und verwahrte sich in energischer Weise gegen alle Einmischung der anderen Bünde in Sachen, die einzig und allein vor den Oberen Bund gehören. So endeten die Verhandlungen ergebnislos und die Ratsherren gingen wieder einmal ratlos und erbittert auseinander.¹⁰²

12. Das Ultimatum des Oberen Bundes

Die Untertanen in den drei Gemeinden versteiften sich immer mehr in ihrer Renitenz. Sie widersetzten sich selbst dem Landvogteiverwalter, als dieser wegen Schlägereien, Schießereien und Totschlag Gericht halten wollte. Ferner beschlossen sie am letzten Augustsonntag (1661), von sich aus das Gericht zu besetzen. Domherr Matthias Sgier und Kanonikus Dr. Tini wurden im Namen des Bistums zu den Repräsentanten des Oberen Bundes geschickt, um die Exekution der Urteile zu verlangen. Der Bund ermahnte durch Schreiben am 1. September 1661 die Gemeinden zum Gehorsam und forderte sie auf, endlich zum Projekt Stellung zu nehmen, und warnte sie ausdrücklich, von sich aus Gerichtsbesetzungen vorzunehmen.¹⁰³ Die Untertanen gehorchten in keiner Weise und verblieben im passiven Widerstand.

Bis zum Februar 1662 blieb alles bei der alten Unordnung. Dem Oberen Bund ging endlich die Geduld aus. Von Ilanz aus sandte der Bund, zu einem Kongreß versammelt, unter dem Datum des 10. Februar ein Ultimatum an die drei Gemeinden. Sie wurden aufgefordert, sich bis zum 27. des Monats entweder dem Urteil vom 16. Dezember 1660 zu unterwerfen, den letzten bundestäglichen Vergleichs-

¹⁰¹ STAGR Bp Bd. 30, S. 503.

¹⁰² BAC M 21, Protokollauszug des Bundestages vom 8. Juli 1661.

¹⁰³ BAC M 21, Landrichter und etwelche Ratsboten des Oberen Bundes an die drei Gemeinden den 1. September 1661. – BAC Auszüge I. c., S. 4 f.

entwurf anzunehmen oder dann bis zum genannten Termin beim Oberen Bund um ein Gemeinrecht in der einen oder anderen Gemeinde des Bundes anzuhalten. Würden sie nicht gehorchen und von keiner dieser drei Möglichkeiten Gebrauch machen, werde die Verordnung des letzten Bundestages zu Truns vollzogen, womit sie vom Bund ausgeschlossen würden. Sodann beschloß der Bund, von jedem Hochgericht einen Ausschuß von dreihundert Wehrmännern für die Exekution bereitzustellen.

Vorerst mußte aber der Beschluß des Kongresses an die Gemeinden des Bundes zur Genehmigung ausgeschrieben werden. Bis zum 27. Februar mußten die Mehren eingesandt werden. Ausbleibende Gemeindemehren wurden als zustimmend angerechnet. Man rechnete offenbar mit einer zustimmenden Mehrheit. Der jahrelange Streit hatte dem Bund zu viel zu schaffen gemacht. Die Renitenz dieser Gemeinden sollte einmal, anderen zum Beispiel, gebrochen werden.

Der regierende Landrichter wurde beauftragt, nach Genehmigung durch die Gemeinden, diesen unverzüglich zu befehlen, ihre Mannschaften zu mobilisieren.¹⁰⁴

13. Die Verpachtung der Bistumsrechte

Das Ultimatum und die Aussichten, von Bundestruppen überzogen zu werden, hatten gewirkt und die Widerspenstigen zur Einsicht gebracht. Wenn auch nicht im beabsichtigten Sinne, so führte der energische Schritt des Bundes die Frage zu einer befriedigenden Lösung.

Im Jahre 1661 starb der Landvogt zu Fürstenau, Hauptmann Melchior von Mont-Schauenstein. Wer sollte sein Nachfolger werden? Diese Gelegenheit benützten die Untertanen, um sich mit der Frage der Übernahme der Landvogtei durch die drei Gemeinden selbst intensiv zu befassen. Wilhelm Schmid von Grüneck¹⁰⁵ vermittelte zwischen dem Bistum und den Gemeinden. Über den Verlauf der Verhandlungen auf Seiten der Gemeinden sind wir mangels an Quellen wenig unterrichtet.

¹⁰⁴ BAC M 21, Protokollauszug vom 10. Februar 1662.

¹⁰⁵ Dr. Wilhelm Schmid von Grüneck, Pfalzgraf des römischen Reiches, Landammann zu Ilanz und in der Gruob, Landrichter des Oberen Bundes. HBLs VI 212.

Am 3. März (1662) fand eine Versammlung des bischöflichen Ordinariats statt. Dieses wollte zuerst 11 000 Gulden als Pfandsomme verlangen, ging aber schließlich bis auf 9000 zurück. Diese Summe sollte vor Abschluß des Vertrages ausbezahlt werden. Cazis sollte dabei nicht eingeschlossen sein. Andererseits verlangten die Gemeinden einen andern Termin für die Entrichtung der Pfandsomme und einen Abzug für die Rechte in Cazis. Domkustos Matthias Sgier und Dr. Wilh. Schmid verhandelten und vermittelten zwischen Bistum und Gemeinden, und endlich muß die Sache recht speditiv vor sich gegangen sein; wie leicht hätten neue Verwicklungen entstehen können. Und auf beiden Seiten dürfte man des ewigen Streitens müde gewesen sein.

Am 4. März kam der Vertrag zustande. Das Hochstift überließ seine Hoheitsrechte pfandweise den drei Gemeinden Thusis, Heinzenberg, Tschappina auf 25 Jahre gegen einen Pfandschilling von 8100 Gulden Churer Währung. Vorbehalten blieben jedoch das bischöfliche Schloß samt seinen Gütern zu Fürstenau, ferner die Hoheit des Stiftes über die Nachbarschaft Cazis und Zubehör. Zudem verpflichteten sich die drei Gemeinden, die zuletzt ergangenen Kriminalkosten allein zu tragen.¹⁰⁶ In Cazis beanspruchte das Bistum die hohe und niedere «Obrigkeit». Den Ammann konnte die Gemeinde frei wählen.¹⁰⁷

Im Jahre 1666, am 11. Februar, kam es zwischen dem Bistum und der Gemeinde Cazis zu einem ähnlichen Vertrag. Die bischöflichen Rechte wurden der Gemeinde um 400 Gulden Pfandschilling verpfändet. Dagegen hatte die Gemeinde Cazis nicht das Recht, die Güter des Klosters zu «schnitzen und zu steuern». Das Kloster war nicht verpflichtet, «Gemein Tagwerk» an Wuhren, Wegen und Stegen zu leisten, ausgenommen was die Wuhrunen und Arbeiten an des Klosters eigenen Gütern betrifft. Das Kloster hatte das Recht, «Wun und Weid und Alp» wie die übrigen Gemeindegossen zu genießen.¹⁰⁸

¹⁰⁶ STAGR, Register der Gemeindearchive, Band 91 Tschappina, Urkunde Nr. 59 vom 4. März 1662. – BAC Auszüge von Dr. Castelmur, S. 5–7. – Liver, 135 f. – Zu berichtigen wäre hier die Stelle in Lechner, S. 26 und 28. Die Verpfändung fand 1662 und nicht 1666 statt.

¹⁰⁷ BAC M 21, Akt vom 6. Juni 1662.

¹⁰⁸ BAC Cartular T, S. 355, Vertrag vom 11. Februar 1666. Der Vertrag ist seitens der Gemeinden unterschrieben vom Ammann Johann Maissen, Christ Moretzi und Jan Cavenij (Cavegn?).

Nach 25 Jahren (1687) wurde der Pfandvertrag auf weitere 20 Jahre unter den früheren Bedingungen erneuert.¹⁰⁹ Nach Ablauf dieses Terms trat man in gegenseitige Verhandlungen über einen gänzlichen Auskauf der bischöflichen Hoheitsrechte. Mit Vertrag vom 13. Mai 1709 verkaufte das Bistum den drei Gemeinden alle innerhalb dieses Gebietes zuständigen Hoheitsrechte, wie sie seinerzeit vom Grafen von Werdenberg an das Bistum gekommen sind, mit Ausnahme der Rechte in Cazis, um die Summe von 2000 französischen Speziestalern.¹¹⁰

¹⁰⁹ STAGR Register der Gemeindearchive, Bd. 91 Tschappina, Urkunde Nr. 60 vom 10. April 1687.

¹¹⁰ l. c., Urkunde Nr. 61 vom 13. Mai 1709. – Dazu vgl. Liver, 135 f.

Abkürzungen

AP	=	Archivio di Propaganda fide Roma, Abschriften von P. Adalhelm Jann, im Provinzarchiv der Kapuziner Kloster Wesemlin Luzern.
vol.	=	Volumen
BAB	=	Eidgenössisches Bundesarchiv Bern
Nt	=	Nunziatura Svizzera. Abschriften aus den Vatikanischen Archiven Rom.
BAC	=	Bischöfliches Archiv Chur
M	=	Mappe
STAGR	=	Staatsarchiv Graubünden, Chur
Bp	=	Bundestagsprotokolle
BM	=	Bündnerisches Monatsblatt, Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde, 1914 ff.
HBSL	=	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände, 1921 ff.
JHGG	=	Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1878 ff.
Liver	=	Peter Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. JHGG 59 (1929).

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Vorgeschichte	113
2. Ursachen des Streites	119
3. Das «Gemeinrecht» zu Rhäzüns	121
4. Das Urteil des Oberen Bundes	123
5. Die Intervention der Drei Bünde	125
6. Die Sentenz von Rhäzüns	128
7. Vergebliche Friedensbemühungen	130
8. Justizloses Hochgericht	135
9. Die zweite Sentenz des Oberen Bundes	138
10. Die Bestrafung der drei Gemeinden	141
11. Vermittlungsversuche der Drei Bünde	143
12. Das Ultimatum des Oberen Bundes	145
13. Die Verpachtung der Bistumsrechte	146